

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster (Rechnungsprüfungsordnung / RPO)
- ▶ Fischerprüfung
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster (Rechnungsprüfungsordnung / RPO)

vom 1.7.2026

Präambel

Die örtliche Rechnungsprüfung ist eine Kontrollfunktion des Rates. Sie beinhaltet neben der Prüfung von Jahres- und Gesamtabschlüssen eine unabhängige, sachverständige und konstruktive Beurteilung von geplanten und bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen und wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss und das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision als örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Münster wahrgenommen.

Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt den Rat bei seinen Entscheidungen und berät den Verwaltungsvorstand und die Stadtverwaltung bei der Aufgabenerfüllung mit dem Ziel, ein ordnungsgemäßes, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.

Der Rat der Stadt Münster hat zur Realisierung dessen am 1.7.2026 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 96, 101 bis 104 und 116 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Münster hat gem. § 101 Abs. 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (AWR) wahrgenommen.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung und legt die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten fest.

§ 2 Rechtliche Stellung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.

(2) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

(3) Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben, in der Wahl der Prüfungshandlungen und in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge, ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der europäischen Datenschutzgrundverordnung iVm. § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten einzuholen oder zu verarbeiten.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, deren Stellvertretung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten des AWR.

(2) Die Leitung, deren Stellvertretung sowie die Prüferinnen und Prüfer des AWR sind Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung und werden vom Rat bestellt und abberufen.

(3) Die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Auf die Regelungen des § 101 Abs. 3 bis 6 GO NRW wird verwiesen.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung muss fachlich und personell so besetzt sowie mit Sachmitteln ausgestattet sein, dass eine unbeeinflusste, unabhängige, kontinuierliche und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Stellung sichergestellt ist.

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gem. §§ 102 und 104 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW) – in die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von wesentlicher Bedeutung sind,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (gem. § 102 Abs. 10 GO NRW: Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),

3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt Münster und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW)¹,
8. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW) sowie
9. die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 3 und 4 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.

(2) Die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben ist der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 2 GO NRW übertragen:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW),
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

§ 5 Weitere Aufgaben

(1) Gemäß seines Aufgabenerteilungsrechts nach § 104 Abs. 3 GO NRW überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung die Aufgaben

1. der technischen und wirtschaftlichen Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 13 KomHVO NRW,

¹ § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW bezieht sich auf die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 LHO NRW. Die Rechtsnorm auf die hier verwiesen wird, ist durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 18. Dezember 2018 aufgehoben worden. Die Änderung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

2. der Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen, sowie
3. der begleitenden, prüfungsnahen Beratung des Verwaltungsvorstandes, der Ämter, Betriebe und sämtlicher Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Prävention von Unwirtschaftlichkeiten und Unregelmäßigkeiten.

(2) Prüfungen (u. a. Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Prüfungen von Vergabeentscheidungen) können auch bei städtischen Gesellschaften (Allein- bzw. Mehrheitsgesellschaften) im Einzelfall oder auf Dauer vorgenommen werden.

(3) Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. Abs. 1 Nr. 3 entbindet die betreffenden Ämter bzw. Einrichtungen und die zuständige Fachebene nicht von ihrer Verantwortung.

(4) Durch die ihr übertragenen weiteren Aufgaben darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gem. § 4 dieser Rechnungsprüfungsordnung nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bei den Aufgaben, die der örtlichen Rechnungsprüfung nach Absatz 1 übertragen sind, vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Aufgaben von der Prüfung ausnehmen.

§ 6 Prüfungsaufträge

(1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.

(3) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereiches der örtlichen Rechnungsprüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Aufträge zur Prüfung erteilen.

(4) Durch die ihr übertragenen sonstigen Prüfungsaufträge darf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gem. § 4 dieser Rechnungsprüfungsordnung nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bei den Aufgaben, die der örtlichen Rechnungsprüfung nach Absatz 1 bis 3 übertragen sind, vorübergehend Einschränkungen anordnen oder einzelne Aufgaben von der Prüfung ausnehmen.

§ 7 Befugnisse / Beteiligungen

(1) Die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, von den städtischen Ämtern, Einrichtungen, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen bzw. Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und aller weiteren selbständigen oder unselbständigen Sonder- oder Treuhandvermögen alle für eine Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und anderen Unterlagen, Zutritt zu allen Räumen und die Öffnung von Behältnissen zu verlangen. Dieses Recht umfasst sowohl die gedruckte als auch die digitale Form dieser Unterlagen und gilt auch für Programm- oder Softwareänderungen.

(2) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die Dauer der konkreten Prüfungen ein Leserecht auf die prüfungsrelevanten Systeme und Datenträger der Informationsverarbeitung der betreffenden Verwaltungsbereiche einzurichten. Personenbezogene Daten wird die örtliche Rechnungsprüfung nur verarbeiten, soweit diese für die Wahrnehmung dieser Prüfungen erforderlich sind und sie ausschließlich anonymisiert in die Berichterstattung einfließen lassen. Dabei wird sie den Grundsatz der Datenminimierung beachten.

(3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben der örtlichen Rechnungsprüfung die Durchführung der Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern und unverzüglich zu ermöglichen.

(4) Die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich bei Bedarf durch einen Prüfungsausweis aus.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als externe Prüfung, als Sachverständige oder als Begutachtende bedienen. § 104 Abs. 7 GO NRW ist zu beachten.

(6) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung oder deren Vertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und Kommissionen, der Bezirksvertretungen sowie der Betriebsausschüsse teilzunehmen, soweit nicht vertrauliche Angelegenheiten beraten werden, die nicht die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung berühren.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, anonyme Feststellungen und Benchmarkdaten zu Vergleichszwecken weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint und keine anderen Rechte der Weitergabe entgegenstehen.

(8) Prüfergebnisse werden durch die örtliche Rechnungsprüfung anderen Fachausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis gegeben, sofern der Rechnungsprüfungsausschuss die Weitergabe beschließt.

(9) Ohne vorherige Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung ist es unzulässig, sich im externen Schriftverkehr, bei Verhandlungen oder Gesprächen mit Dritten, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung oder einer geprüften Institution angehören, auf nichtöffentliche Prüfberichte, oder auf Schriftverkehr mit der örtlichen Rechnungsprüfung zu beziehen, bzw. solche Berichte diesen Dritten auszuhändigen oder sie auch nur zur Einsicht zu überlassen.

§ 8 Pflichten

(1) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, wird die unmittelbare Leitung der zu prüfenden Stelle vor Beginn über die geplante Prüfung unterrichtet. Vor Abschluss einer Prüfung wird das Prüfergebnis besprochen, sofern nicht im Einvernehmen die örtliche Rechnungsprüfung und die geprüfte Einrichtung darauf verzichten.

(2) Bei der Prüfung soll darauf geachtet werden, dass die Geschäftsabläufe möglichst nicht gehemmt oder gestört werden.

(3) Werden wesentliche Unregelmäßigkeiten (Unterschlagungen, Veruntreuungen, Korruption, andere dolose Handlungen oder weitere wesentliche Verstöße) festgestellt, unterrichtet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

(4) Die örtliche Rechnungsprüfung legt dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin sowie den Beigeordneten der Stadt neben dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss alle weiteren Prüfungsberichte von wesentlicher Bedeutung vor. Die Wesentlichkeit legt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung fest. Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von übergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen über diese Feststellungen unterrichtet.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung setzt ihre Prüfungs- und Beratungshandlungen nach den jeweils aktuellen berufsständischen Standards und Richtlinien um. Sie befolgt insbesondere die Leitlinien und Prüfungshinweise des Instituts der Rechnungsprüfer in Deutschland e. V. (IDR) und berücksichtigt darüber hinaus die grundlegenden Standards des Deutschen Instituts für interne Revision e. V. (DIIR) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), soweit diese in Übereinstimmung mit dem Auftrag der örtlichen Rechnungsprüfung stehen.

§ 9 Prüfungsdurchführung

(1) Die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung führen die Prüfungen in eigener Verantwortung unter Beachtung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durch.

(2) Stößt die örtliche Rechnungsprüfung auf Schwierigkeiten bei der Durchführung, so bittet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen, um eine reibungslose Durchführung zu garantieren. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet diese Maßnahmen unverzüglich ein. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Verwaltungsdienststellen, Betriebe und sonstige Einrichtungen, die die örtliche Rechnungsprüfung zu einer Stellungnahme zu einzelnen Fragen oder einem Fragenkatalog auffordert, haben sich hierzu in einer durch die örtliche Rechnungsprüfung gesetzte Frist zu äußern. Die örtliche Rechnungsprüfung und die aufgeforderte Einrichtung können im Konsens eine andere Frist vereinbaren.

(4) Geprüfte Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zwecks Berichtsabschluss zugehen, haben sich hierzu ebenfalls in einer durch die örtliche Rechnungsprüfung gesetzte Frist zu äußern. Die örtliche Rechnungsprüfung und die aufgeforderte Einrichtung können im Konsens eine andere Frist vereinbaren. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht oder in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10 Information / Unterrichtung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung sowie die/der zuständige Beigeordnete sind zu beteiligen, wenn wesentliche Unregelmäßigkeiten in Ämtern, Einrichtungen, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Stiftungen vermutet oder festgestellt werden. Entsprechendes gilt bei größeren Verlusten durch Diebstahl, Beraubungen usw. und bei höheren Kassenfehlbeträgen.

(2) Vorschriften und Verfügungen, die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Informationstechnik betreffen, sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich und unaufgefordert zuzuleiten. Der örtlichen Rechnungsprüfung sind insbesondere die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (gpaNRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, sowie anderer externer Prüfungseinrichtungen) sowie die Stellungnahme der Verwaltung sofort zur Verfügung zu stellen. Weitere Unterlagen, die außerhalb einer Prüfung zur Verfügung zu stellen sind, werden von der örtlichen Rechnungsprüfung angefordert, sofern nicht mit der betreffenden Einrichtung gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Dienst- und Geschäftsanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

(4) Bei wesentlichen organisatorischen Änderungen bzw. bei Änderungen der Vorschriften im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie der Informationstechnik ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie sich vor der Entscheidung im Weg der begleitenden Prüfung beteiligen oder gutachterlich dazu äußern kann.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen zur Kenntnisnahme in digitaler Form. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

(6) Fällt eine Vergabe nicht in die Zuständigkeit eines politischen städtischen Gremiums, so sind für die Umsetzung von Vergabevorgängen die Regelungen der Geschäftsanweisung Vergaben zu beachten. In darüberhinausgehenden Zweifelsfragen ist bei freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben die örtliche Rechnungsprüfung vor der Entscheidung zu beteiligen.

(7) Unterlagen für Vergabeproofungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen.

(8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.

(9) Neben den Prüfungsrechten nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz sind auch die Prüfungsrechte der Stadt Münster gemäß den §§ 4 bis 6 dieser Rechnungsprüfungsordnung im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft, an der die Stadt Münster beteiligt ist, festzuschreiben.

(10) Die örtliche Rechnungsprüfung ist über die Einrichtung aller rechnungslegungsrelevanten sowie der sonstigen wesentlichen Projekte der Stadt Münster frühzeitig zu unterrichten.

§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen zusammen und

stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfs zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie fasst dies in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.

(4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Rechnungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Das Ergebnis seiner Prüfung fasst der Rechnungsausschuss in einer Stellungnahme an den Rat zusammen (§ 59 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO NRW) und legt diese mit dem Prüfungsbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses vor. Die Stellungnahme an den Rat ist vom Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von dem Recht nach § 80 Abs. 4 S. 2 GO NRW Gebrauch macht.

(7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 26. August 2026

Der Oberbürgermeister

i. A.

Axel Remmeke

Amtsleiter

Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision

Fischerprüfung

In der Zeit vom **2.12.2026** bis voraussichtlich **10.12.2026** findet bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster eine Fischerprüfung statt. Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Internetseite oder direkt beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 7031, Tel. 492 3226/3213.

Anmeldungen sind bis zum **4.11.2026** möglich, sofern die zur Verfügung stehende Plätze nicht bereits vorher vergeben sind.

Münster, den 9. September 2026

I.A.

Manfred Geers

Untere Fischereibehörde

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **2.10.2026** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:

Tel.: 02 51/4 92-13 03

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis,
Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Alen Memagic, Salzmannstraße 73a, 48147 Münster	28.8.2026	51 42 0112 Me 12871	Bescheid
Hagi Camatar, Sandstraße 15, 49186 Bad Iburg	31.8.2026	22.57.02.19-25/43	Bescheid
Seid Husagic, Hermelinweg 10b, 48157 Münster	25.8.2026	00055431ZV0010	Bescheid
Schorn Borgmann Vermögens GmbH, Geschäftsführer: Hermann Schorn, Anna-Schweppe-Weg 8, 48157 Münster	10.8.2026	00059833ZV0008	Bescheid
Matthias Roth, c/o HdW, Bahnhofstr. 62, 48143 Münster	19.8.2026	11000590007953	Bescheid
Victor Dziubenko, Ukraine	2.9.2026	51.42.0113 DZ (EA)	Bescheid
RS Exclusive GmbH, GF Praveen D. D. Kalloe, Briener Straße 25, 47533 Kleve	10.8.2026	2001.0010.3882	Bescheid
Dominik Kirsch, ohne festen Wohnsitz	1.9.2026	10.31.0304	Bescheid
Thomas Seemann, Trauttmansdorffstraße 165, 48153 Münster	3.9.2026	32.22.0444 MS-UH216	Bescheid
Leszek Pawel Junik, Warendorfer Straße 509 a, 48157 Münster	31.8.2026	00055462ZV0013.02.Junik LeszekPawel	Bescheid
Albert Qaka, Straßburger Straße 8, 48565 Steinfurt	3.9.2026	51 42 0113 QA 14340	Bescheid
Cassandra Hristova, Alte Furt 2, 48163 Münster	13.8.2026	59.3711.081907	Bescheid
Mohammed Medjadi, Scharnhorststraße 59a, 48151 Münster	7.9.2026	51 42 0112 Me 7537	Bescheid
Sophia Harrison, Enschedeweg 61b, 48149 Münster	7.9.2026	32.22.0444 VA1/MS-AS9904	Bescheid
Ghassan Alaa Raboeai Raboeai, Skarpbrunnvägen 193 LGH 1002, 14564 Norsborg, Schweden	4.9.2026	17-4004.2261.4091	Bescheid
Sibel Cakmakci, Gartenstr. 2, 47877 Willich	8.9.2026	33 30 0030	Bescheid
Ahmet Fidna, Von-Witzleben-Straße 23, 48151 Münster	8.9.2026	32.22.0444 VA1/MS-BF2009	Bescheid
Yaroslav Bilodid, Ostmarkstraße 70, 48145 Münster	24.8.2026	59.3511.527937	Bescheid

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Ahmed Alameri, Eichhornweg 9, 48157 Münster	9.9.2026	32.22.0444 VA1/MS-MB630	Bescheid
Ehson Sharifov, Heidestraße 12, 48167 Münster	10.9.2026	59.3118.638881	Bescheid
Miroslav Zyblewski; Nerzweg 59; 48157 Münster	10.9.2026	51-42-0115 ZY 14360	Bescheid
Jesin Uthayarasa, Elfriede-Meyer-Weg 5, 48161 Münster	14.9.2026	59.3517.680405	Bescheid
Zornitsa Yankova, Johanniterstraße 20, 48145 Münster	14.9.2026	59.3714.552731	Bescheid
Tobias Töpfer, Hensenstraße 162, 48161 Münster	7.7.2026	00008621ZV0060.07.TöpferTobias	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.